

EINSCHREIBEN

An alle Mitglieder des Regierungsrates
des Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Datum: 22. September 2020

Post-Code Siehe unter Verteiler

Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz

Behörden als Firmen

Grüezi

Bereits mit Schreiben vom 28. Juni 2017 teilte ich Ihnen mit, dass wir in der Schweiz einen kriminellen Staat im Staat haben, der herrsche. Ihre Antwort vom 7. Juli 2017 war überraschend einfach, indem Sie diese Kernaussage in Abrede stellten, weil der «Rechtsstaat» angeblich mannigfaltige Möglichkeiten der Einflussnahme über garantierte Rechtsmittel vorsehe oder den Weg der Kontaktnahme mit Vertreterinnen und Vertretern der drei Gewalten möglich sei. Als Vertreter dieser beiden Staaten mussten Sie selbstverständlich diese Antwort so formulieren, um die glänzende Fassade zu wahren, die dahinter völlig marode ist. Sie kennen diesen Zustand, nicht nur der vorderen Seite, sondern besonders auch von der hinteren.

Der Zufall wollte es, dass mir die Luzerner Polizei mit Datum vom 29. Juli 2020 eine Übertretungsanzeige zustellte. Ich bestreite gar nicht, dass ich zu schnell gefahren bin. Das gab mir die Gelegenheit, die Rechtmässigkeit dieser Anzeige zu prüfen. Und siehe da, wer sucht, der findet:

Erstmals ist festzuhalten, dass die Luzerner Polizei eine Firma ist. Allein die Tatsache genügt, dass sie eine Unternehmens-Identifikations-Nummer besitzt. Das Bundesamt für Statistik schreibt dazu auf ihrer Homepage:¹ *«Jedes in der Schweiz aktive Unternehmen erhält eine einheitliche Unternehmens-Identifikationsnummer (UID).»* Und auf der gleichen Seite weiter unten mit dem Link «UID-Einheiten (Unternehmen)» heisst es unter «Öffentliche Verwaltung»: *«Wenn eine an den Bund, einen Kanton oder eine Gemeinde angegliederte Organisationseinheit im Handelsregister eingetragen ist oder MWST abrechnet (z.B. ein öffentliches Unternehmen), erhält diese eine UID.»* Aber keine Polizei rechnet die MWST ab, ansonsten der HR-Eintrag bei allen Polizeien zur gleichen Zeit hätte erfolgen müssen.

Die Luzerner Polizei hat den Eintrag ins Handelsregister selber angemeldet. Der Eintrag erfolgte – zumindest formell – am 14. April 2019 ins Tagesregister, der jedoch nie publiziert wurde.² Auch sind die Namen des Kommandanten und der Luzerner Polizei in der Suchabfrage des Luzerner HR-Amtes nicht

¹ www.bfs.admin.ch à Register à Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

² www.monetas.ch à Luzerner Polizei

bekannt. Das alleine wirft natürlich Fragen auf. Allerdings kann ich Ihnen versichern, dass die Luzerner Polizei in «bester» Gesellschaft ist, denn diese Verschleierung hat System.

Wie Ihnen bekannt ist, müssen die vorgesehenen Handelsberechtigten einer Firma oder Unternehmung im Handelsamtsblatt publiziert werden. Passiert das nicht, so sind sie handelsrechtlich nicht legitimiert zu handeln. Ihre Entscheide sind nicht bindend, weshalb sie für alles Tun und Lassen persönlich haftbar sind.

Damit nicht jeder Polizei spielen kann und auf eigene Faust Bussen verteilen und einkassieren kann, benötigt eine Unternehmung eine hoheitliche Legitimation. Aber diese Legitimation muss von einer legitimierten Stelle ausgestellt werden.

Die Luzerner Polizei, insbesondere auch deren Kommandant, ist jedoch nicht bereit, die geforderten Angaben als Grundlage zum Akzeptieren der Busse zu liefern. Vielmehr behauptet er, dass die Polizei keine Firma sei, obschon er selbst den Antrag für den Eintrag ins Handelsregister gestellt hat. Desgleichen liefert er auch keinen Nachweis, dass die Luzerner Polizei legitimiert ist, hoheitliche Handlungen auszuführen.

Damit sind wir aber noch nicht fertig, denn die Luzerner Polizei führt Insichgeschäfte durch. Bei Insichgeschäften handeln auf beiden Seiten der jeweiligen Rechtsgeschäfte dieselben Personen: Sie haben entweder als Vertreter in fremdem Namen gehandelt und auf der anderen Seite im eigenen Namen Erklärungen abgegeben, also mit sich selbst einen Vertrag geschlossen. Ein Insichgeschäft ist deshalb eine Forderung von öffentlichen Stellen (oder entsprechenden Erfüllungshilfen) an die juristische fiktiv erstellte Person (Strohmann). Aus diesem Grund ist er auch nicht bereit, mir zu bestätigen, dass ich ein Mensch bin. Ich gehe davon aus, dass Ihnen diese Problematik durchaus bekannt ist, denn der Kanton Luzern tut das überall.

Im Zusammenhang ergibt sich, dass die Luzerner Polizei weder legitimiert, noch berechtigt ist, handelsrechtlich tätig zu sei, womit sie zusammen mit dem Insichgeschäft nichts als Verbrechen begeht. Die Polizei, die eigentlich Verbrechen verhindern sollte, begeht selber Verbrechen und Sie als Mitglied der Regierung als Oberaufsicht der Luzerner Polizei lassen das zu. Mehr noch, Sie haben dieses Konstrukt selbst organisiert und stehen daher diesen Verbrechen vor.

Damit wird das bestätigt, was ich schon seit Jahren schreibe und Sie eigentlich auch vor drei Jahren hätten erkennen müssen, aber nicht wollten: Parlamente, Regierungen und Gerichte in Bund und Kantonen begehen institutionell Verbrechen, und die Strafverfolgungsbehörden sehen zu, weil sie daran mitbeteiligt sind. Diese Aussage bezog sich damals nur auf das Gerichtswesen und nicht auf das hier Beschriebene. Sie wollten damals nichts davon wissen, aber heute kennen wir die Gründe dafür.

Doch nun haben wir ein weiteres Problem, denn der Kanton Luzern ist ebenfalls eine Firma. Auch er hat eine UID, eine HR-Nummer und zudem unterhält er sogar Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland.³ Bei letzterem stellt sich natürlich die Frage wofür und für wen? Aber auch hier gilt wieder, dass man den Kanton Luzern sowie deren Handelsberechtigte im Handelsregister vergeblich sucht. Es ist wieder die gleiche Verschleierungstaktik, die Sie organisiert haben.

Damit haben wir die gleiche Situation wie bei der Luzerner Polizei: Die Regierung ist somit nicht legitimiert, handelsberechtigt tätig zu sein und hoheitliche Handlungen durchzuführen. Der Grund ist einfach, denn erstens besteht kein diesbezüglicher Parlamentsbeschluss. Aber selbst wenn einer bestehen würde, so wäre er nichtig, weil die Parlamente wie die übrigen beiden Mächte nur Babylon huldigen, jedoch nicht der menschlichen Gesellschaft. Zweitens wurden Sie wohl in einer Volkswahl als Regierungsräte des Kantons gewählt, nicht jedoch als Geschäftsleitung einer Firma. Das ist ein entscheidender Unterschied. Mit andern Worten, Sie haften für alle Ihre Entscheide persönlich und im Weiteren sind damit alle Handlungen der gesamten Staatsverwaltung nichtig, da Ihnen die Legitimation fehlt, weshalb jeder einzelne Mitarbeiter persönlich zur Rechenschaft gezogen werden kann und das bis auf Stufe Gemeinde. Sie tragen dafür die volle Verantwortung, nicht nur zivilrechtlich, sondern vor allem

³ www.monetas.ch

auch strafrechtlich, werden doch dabei gewerbsmässig Verbrechen begangen. Ich hoffe, ich muss Ihnen das nicht genauer erläutern.

Nun beabsichtigt die Luzerner Polizei, wenn ich die ausgestellte Busse nicht bezahle – was ich nicht tun werde –, mich strafrechtlich anzuzeigen, womit ein Strafverfahren durchgeführt werden wird. Damit wird vor allen Augen ein Verbrechen durchgeführt.

Sodann bitte ich Sie, mir nachstehende Angaben zu machen je zu den Unternehmungen Kanton Luzern, Luzerner Polizei und der Staatsanwaltschaft Luzern:

1. Entsprechende Firma (Zweigniederlassung, etc.) die entsprechende Handlung vollziehen will:
 - a. Sitz (Hauptsitz, Zweigniederlassung etc.) mit vollständiger Adresse
 - b. Rechtsform
 - c. Nummern des HRA-Eintrages und der Unternehmens-Identifikation samt deren Eintragsdaten.
2. Die verantwortlichen Handlungsbevollmächtigten der Firma gemäss Position 1 weisen Sie sich, wie folgt aus:
 - a. Voller Vor- und Nachname der Handlungsbevollmächtigten jeweils mit
 - b. Strasse und Hausnummer
 - c. PLZ und Wohnort
 - d. sowie dem Datum und der Nummer der Ausgabe des SHAB, in welchem die Genannten als Handlungsbevollmächtigte der Firma bekannt gemacht wurden.
3. Sie erbringen einen aktuell notariell beglaubigten Nachweis
 - a. Ihrer amtlichen Legitimation mit Angaben darüber, wer, wie, wofür und wodurch Sie die Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen haben.
 - b. auf welchen Staat Sie vereidigt worden sind.
 - c. Für denjenigen, der Ihnen die amtliche Legitimation erteilt hat, bitte ich Sie, mir den gleichen Nachweis wie in den Positionen 1 bis 3, inkl. deren Unterpositionen, nachzuweisen.
4. Sie bestätigen mir, dass ich ein Mensch bin und nicht eine Person.

Sollten Sie diese Angaben nicht bis am 15. Oktober 2020 erbringen, gestehen Sie ein, dass Sie diese Nachweise nicht erbringen können, womit Sie stillschweigend bekunden, dass Sie ohne Legitimation handeln und für alle Handlungen und Nichthandlungen sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich die Verantwortung übernehmen.

Da die Luzerner Polizei, aber auch die Staatsanwaltschaft, der Unternehmung Kanton Luzern eine angegliederte Organisationseinheit ist, haben Sie direkten Einfluss darauf. Sie hätten daher die Möglichkeit, die widerrechtliche Praxis der Wegelagerei, Nötigungen und Insichgeschäften einen Riegel zu schieben. Aufgrund des Geschilderten ist das jedoch kaum zu erwarten. Deshalb werde ich wie Sie auf das Seerecht, also das Piratenrecht oder das Recht des Stärkeren zurück greifen, da davon auszugehen ist, dass Sie eines Tages den Kürzeren Ziegen werden, womit ich zu den Stärkeren gehören werde. Aus diesem Grund definiere ich nachstehend meine besonderen Bedingungen. Sie haben die Möglichkeit, diese zu umgehen, indem Sie wieder auf den Weg der Rechtmässigkeit zurückkehren. Doch davon ist nicht auszugehen, weshalb Sie meine Bedingungen akzeptieren.

Meine besonderen Bedingungen:

1. Sollte die Luzerner Polizei die Übertretungsanzeige nicht stornieren und abschreiben anstatt dafür eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft anhängig machen, akzeptieren Sie, dass jedes Mitglied der Regierung bereit ist, mir eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt je 60 Kilogramm Feingold (999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat) und wird mit der Überstellung der Unterlagen durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft fällig.
2. Wie dem Kommandanten der Luzerner Polizei bereits angekündigt, werde ich Kontrollen durchführen, ob die Wegelagerei eingestellt wurde. Sollte die Polizei mir wiederum eine Übertretungsan-

zeige zustellen, werden Sie als übergeordnete und vorgesetzte Organisationseinheit wiederum eine Gebühr zu entrichten haben, weil Sie nicht gewillt sind, diese Verbrechen zu unterbinden. Die Gebühr beträgt wiederum wie in der 1. Position 60 Kilogramm Feingold je Regierungsmitglied.

3. Als vorbeugende Massnahme teile ich Ihnen ebenfalls meine Bedingungen mit, sollten weitere Handlungen der Polizei gegen mich erfolgen:
 - a. Sollte ich aus irgendeinem Grund von der Luzerner Polizei angehalten werden, so wird wiederum die gleiche Gebühr gemäss Position 1 fällig. 60 Kilogramm Feingold je Regierungsmitglied. Um das Anhalten beweisen zu können, benötige ich von der Luzerner Polizei einen Rapport. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mir dieser nicht ohne weiteres ausgehändigt wird. Deshalb könnte es zu Komplikationen kommen, weshalb auch eine Verhaftung erfolgen könnte.
 - b. Sollte ich von der Polizei verhaftet werden, so gilt die doppelte Gebühr gemäss Position 1, also 120 kg Feingold je Regierungsmitglied zuzüglich ein Kilogramm Feingold je Hafttag. Die nur kurzzeitige Verhaftung während eines Tages wird mit einem Hafttag verrechnet, passiert es in der Nacht über Mitternacht, so ergeben sich zwei Hafttage. Allfällige Schadenersatzforderungen und Haftungsansprüche bleiben ausdrücklich und zusätzlich vorbehalten.
4. Die Luzerner Polizei beabsichtigt bei Nichtbezahlung der Übertretungsanzeige, die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Sollte die Staatsanwaltschaft mir deswegen oder auch aus einem anderen erfundenen Grund einen Strafbescheid zustellen, so wird wiederum eine Gebühr wie folgt fällig:
 - a. Für jedes Mitglied der Regierung je 60 Kilogramm Feingold,
 - b. für den Ersten Staatsanwalt 30 Kilogramm Feingold und
 - c. für denjenigen, der den Strafbescheid unterzeichnet 30 Kilogramm Feingold.

Diese 4. Position gilt für jeden einzelnen Strafbescheid separat.

5. Sollten Sie es auf die Spitze treiben, und wegen der Nichtbezahlung ein Betreibungsverfahren einleiten, so werden folgende Gebühren fällig:
 - a. Für jedes Mitglied der Regierung je 60 Kilogramm Feingold,
 - b. für den Ersten Staatsanwalt 30 Kilogramm Feingold und
 - c. für denjenigen, der die Betreibungsanzeige unterzeichnet 30 Kilogramm Feingold.
6. Sollten Sie den ausgestellten Strafbefehl, die Übertretungsanzeige oder die Betreibungsanzeige zurückziehen und für nichtig erklären, wird wiederum eine Gebühr fällig und zwar
 - a. für jedes Mitglied der Regierung je 60 Kilogramm Feingold,
 - b. für den Ersten Staatsanwalt 30 Kilogramm Feingold,
 - c. für denjenigen, der den Strafbescheid unterzeichnet 30 Kilogramm Feingold,
 - d. für denjenigen, der die Betreibungsanzeige unterzeichnet 30 Kilogramm Feingold,
 - e. Für den Kommandanten 30 Kilogramm Feingold,
 - f. für den stellvertretenden Kommandanten 15 Kilogramm Feingold,
 - g. für den Chef der zuständigen Abteilungen 15 Kilogramm Feingold und
 - h. für den stellvertretenden Chef der zuständigen Abteilungen 7.5 Kilogramm Feingold.

Die Gebühr für die Mitglieder der Regierung ist kumulativ, je nachdem, wie viele Entscheide rückgängig zu machen sind, ebenfalls beim Ersten Staatsanwalt (Strafbefehl und Betreibungsanzeige) und beim Staatsanwalt, wenn er Strafbefehl und Betreibungsanzeige unterzeichnet hat.

7. Zusätzlich zu diesen Gebühren werde ich meinen Aufwand in einem Strafverfahren und einem Betreibungsbegehren pro Stunde abrechnen. Der Stundenansatz beträgt 50 Gramm Feingold.
8. Damit die Verfahren zügiger von statten gehen, setzte ich ab 16. Oktober 2020 eine Gebühr pro Kalendertag fest. Die Gebühr endet, wenn Sie (oder Ihre Nachfolger) ausdrücklich auf das Inkasso verzichten und die Busse abschreiben sowie eine allfällige Strafanzeige zurückziehen, bzw. eine

Strafermittlung abgeschrieben ist. Eine weitere Bedingung ist, dass bei einem allfälligen Betreibungsverfahren dieses aus dem Register getilt sein muss, sondern nicht einfach nur gestrichen, damit es für Dritte nicht sichtbar ist. Es muss gänzlich aus dem Register gelöst sein. Um diese Gebühr aufzuheben, muss mir die Gelegenheit gegeben werden, dies selbst und mit Spezialisten prüfen zu können, ansonsten die Gebühr bis an mein Lebensende weiter läuft.

Die Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei ich monatlich Rechnung stellen werde, erstmals Ende Oktober 2020. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Feingold pro Kalendertag fällig. Es gilt das Bringprinzip.

Sollte ich gezwungen werden, die Betreuung einzuleiten, so ist dieses Amt infolge Ihrer Organisation ebenfalls nicht legitimiert, hoheitliche Handlungen auszuführen. Das würde heissen, die Betreuung könnte nicht durchgeführt werden. Für diesen Fall erlasse ich eine weitere Gebühr von fünf Kilogramm Feingold für jeden Kalendertag, an dem die Betreuung nicht durchgeführt werden kann, bis es wieder legitim handeln kann.

Sie als Regierung sind vollumfänglich verantwortlich, damit die involvierten Mitarbeiter darüber informiert sind, damit sie sich schützen können, da sie aufgrund der Umstände persönlich haften.

Abschliessend möchte ich hiermit nochmals unmissverständlich festhalten, dass Sie ab sofort für alle Handlungen und Nichthandlungen vollumfänglich persönlich verantwortlich und haftbar sind. Sie entscheiden somit über Ihr Schicksal und dasjenige Ihrer Mitarbeiter.

Adieu

Mensch Alex Werner Brunner

Verteiler:

- | | |
|--|----------------------------------|
| · Paul Winiker, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern | Post-Code: 98.00.864500.04398440 |
| · Reto Wyss, Bahnhofstrasse 19, 6002 Luzern | Post-Code: 98.00.864500.04398436 |
| · Marcel Schwerzmann, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern | Post-Code: 98.00.864500.04398437 |
| · Guido Graf, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern | Post-Code: 98.00.864500.04398439 |
| · Fabian Peter, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern | Post-Code: 98.00.864500.04398438 |

Beilagen:

- erwähnt



Staatskanzlei

Sekretariat Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 67 17
sekretariat.regierungsrat@lu.ch
www.lu.ch

Herr
Alex Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon

Luzern, 7. Juli 2017 stl

Ihr Schreiben vom 28. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Brunner

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 28. Juni 2017 an Regierungsrat Robert Küng, Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements sowie an weitere Mitglieder des Regierungsrates.

Im Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass er von Ihrem Schreiben Kenntnis genommen hat und es bedauert, dass Sie daran zweifeln, dass Parlamente, Regierungen und Gerichte in Bund und Kantonen Ihre Aufgaben einwandfrei wahrnehmen und unser Rechtssystem beachten. Falls solche Zweifel bestehen und sich Bürgerinnen und Bürger ungerecht behandelt fühlen, sieht unser Rechtsstaat mannigfaltige Möglichkeiten der Einflussnahme über garantierte Rechtsmittel oder den Weg der Kontaktnahme mit Vertreterinnen und Vertretern der drei Gewalten vor.

Freundliche Grüsse



Lukas Gresch-Brunner
Staatsschreiber
041 228 50 11
lukas.gresch@lu.ch